

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Rechnungszins und Zinsprognose für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz 31.10.2020

Gemäß § 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs wird der Rechnungszins für alle Bilanzstichtage ab dem 31.01.2016 für Altersversorgungsrückstellungen auf der Grundlage eines Durchschnittes der letzten 10 Jahre bestimmt. Für den Unterschiedsbetrag zwischen der früheren Rückstellungsermittlung, die auf Basis eines 7-Jahres-Durchschnittszinses erfolgte, besteht gemäß § 253 Abs. 6 HGB dauerhaft eine Ausschüttungssperre. Der Unterschiedsbetrag ist im Anhang oder unter der Bilanz anzugeben.

In den allermeisten Fällen haben die Unternehmen von der Vereinfachungsregelung in § 253 HGB Gebrauch gemacht und als Rechnungszins den von der Bundesbank monatlich ermittelten Durchschnittszins für 15-jährige Restlaufzeiten der Verpflichtungen herangezogen.

Zum Stichtag 31.10.2020 ergibt sich auf dieser Basis ein Zinssatz von 2,38 %.
(10-Jahres-Durchschnittszins, Vorjahr: 2,79 %)

Die Regelung zum 10-Jahres-Durchschnittszins gilt nur für Pensionsrückstellungen. Für Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen sowie Rückstellungen für Überbrückungsgelder und Sterbegelder gilt weiterhin der 7-Jahres-Durchschnittszins.

Per 31.10.2020 ergibt sich ein Zinssatz von 1,68 %.
(7-Jahres-Durchschnittszins, Vorjahr: 2,02 %)

Die zu erwartenden Zinssätze für die Folgejahre liegen jetzt im Vergleich zur Prognose zum Zeitpunkt 30.06.2020 noch niedriger.

Die weitere Entwicklung des HGB-Zinses (pauschaler Durchschnittszins) haben wir aufgrund der aktuellen Zinsverhältnisse für die Zukunft hochgerechnet.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Zinsprognose jeweils **für den Stichtag 31.12.** des jeweiligen Jahres dargestellt.

Köln, im November 2020

Kölner Spezial
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

